



# Amtliches Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Bestwig

42. Jahrgang

Herausgegeben zu Bestwig am 22.03.2016

Nummer 2

Amtsblatt für den Bereich der Gemeinde Bestwig

**Herausgeber und Verleger:** Der Bürgermeister der Gemeinde Bestwig, Bürger- und Rathaus, Postfach 1163,  
59901 Bestwig, Rathausplatz 1, 59909 Bestwig

Das Erscheinen wird mit Inhaltsangabe in der Ortsausgabe der in der Gemeinde Bestwig erscheinenden Tageszeitungen "Westfalenpost" und "Westfälische Rundschau" bekannt gegeben.

**Im Internet ist das Bekanntmachungsblatt unter der Adresse <http://www.bestwig.de> veröffentlicht.**

#### **Bezugsmöglichkeiten und Bezugsbedingungen:**

Das Bekanntmachungsblatt kann im Bürger- und Rathaus Bestwig, Zimmer E 17 (Poststelle), bezogen werden. Bei Versand wird ein pauschaler Kostenbeitrag von 23,00 € pro Kalenderjahr erhoben. Der Betrag ist zu Beginn des Jahres an die Gemeindegasse Bestwig (Sparkasse Hochsauerland IBAN: DE04 4165 1770 0000 0038 89 | BIC: WELADED1HSL) zu zahlen.

## Inhalt

1. Bekanntmachung vom 11.03.2016 über eine Ersatzbestimmung für den Rat der Gemeinde Bestwig
2. Bekanntmachung vom 17.03.2016 der Satzung vom 17.03.2016 über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Bestwig
3. Bekanntmachung vom 17.03.2016 über die Veröffentlichungspflicht gemäß § 16 Korruptionsbekämpfungsgesetz
4. Bekanntmachung vom 15.03.2016 über die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bestwig zur Ausweisung von weiteren Windvorrangflächen als Konzentrationszonen für die Errichtung von Windenergieanlagen im Bestwiger Gemeindegebiet mit der Folge der Ausschlusswirkung an anderer Stelle gemäß § 35 Abs. 3 BauGB;
  - Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) am Dienstag, dem 12. April 2016, 18.00 Uhr, im großen Bürgersaal des Bürger- und Rathauses der Gemeinde Bestwig, Rathausplatz 1, 59909 Bestwig, 1. Obergeschoss
5. Bekanntmachung vom 01.02.2016 über die Feststellung des Jahresabschlusses 2014 des Abwasserwerks der Gemeinde Bestwig und die Verwendung des Jahresüberschusses 2014
6. Bekanntmachung vom 01.02.2016 des abschließenden Vermerks der Gemeindeprüfungsanstalt (GPA NRW) in Herne über die Jahresabschlussprüfung 2014 des Abwasserwerks der Gemeinde Bestwig
7. Hinweisbekanntmachung der KDVB Citkomm zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes „KDVB Citkomm“

Gemeinde Bestwig  
Der Wahlleiter  
für die Kommunalwahl 2014

Bestwig, den 11.03.2016

## **Bekanntmachung über eine Ersatzbestimmung für den Rat der Gemeinde Bestwig**

Ratsmitglied Herr Frank-Rüdiger Wittwer hat am 25.02.2016 sein Mandat in der Vertretung der Gemeinde Bestwig mit Ablauf des 29.02.2016 niedergelegt.

Als Nachfolger stelle ich gemäß § 45 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen -Kommunalwahlgesetz (KWahlG)- in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NRW. S. 454/SGV. NRW. 1112) in der zurzeit geltenden Fassung

Herrn Alois Bathen  
Uferweg 9, 59909 Bestwig-Ramsbeck

fest. Herr Bathen ist in der Reserveliste der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD) für die Kommunalwahl am 25.05.2004 der Reihenfolge nach nächste Bewerber.

Gegen diese Entscheidung können gemäß § 39 Abs. 1 KWahlG

jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes,

die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie

die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Veröffentlichung der Bekanntmachung Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Feststellung gemäß § 40 Abs. 1 Buchstaben a bis c KWahlG für erforderlich halten.

Der Einspruch ist beim Wahlleiter der Gemeinde Bestwig, Bürger- und Rathaus, Rathausplatz 1, 59909 Bestwig, schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Kohlmann

\_\_\_\_\_

**Satzung  
vom 17.03.2016  
über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten bei Einsätzen  
der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Bestwig**

Der Rat der Gemeinde Bestwig hat aufgrund der §§ 7, 8 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV. NRW. S. 496), und der §§ 21 Abs. 1 und 3 sowie 52 Abs. 2, 3, 4 und 5 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17.12.2015 (GV. NRW. S. 886) in seiner Sitzung am 16.03.2016 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Grundsatz**

- (1) Die Gemeinde Bestwig unterhält für den Brandschutz und die Hilfeleistung eine Freiwillige Feuerwehr nach Maßgabe des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG).
- (2) Bei Erforderlichkeit stellt die Gemeinde Bestwig nach eigener Entscheidung Brand-sicherheitswachen gemäß § 27 Abs. 2 BHKG.

**§ 2  
Haftung**

- (1) Die Haftung für Schäden im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach dieser Satzung wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- (2) Bei Schäden Dritter hat der Kostenersatzpflichtige oder der Entgeltpflichtige die Gemeinde von Ersatzansprüchen freizustellen, es sei denn, dass der Feuerwehr grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zur Last fällt.

**§ 3  
Kostenersatz**

- (1) Die Einsätze der Feuerwehr nach § 1 Abs. 1 dieser Satzung sind unentgeltlich, soweit in Abs. 2 nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Für die nachfolgend aufgeführten Einsätze der Freiwilligen der Gemeinde Bestwig und hilfeleistenden Feuerwehren im Sinne von § 39 BHKG wird der Ersatz von entstandenen Kosten verlangt:
  1. von der Verursacherin oder dem Verursacher, wenn sie oder er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
  2. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer eines Industrie- oder Gewerbebetriebs für die bei einem Brand aufgewandten Sonderlösch- und Sondereinsatzmittel,

3. von der Betreiberin oder dem Betreiber von Anlagen oder Einrichtungen gemäß §§ 29 Absatz 1, 30 Absatz 1 Satz 1 oder 31 im Rahmen ihrer Gefährdungshaftung nach sonstigen Vorschriften,
4. von der Fahrzeughalterin oder dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden bei dem Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen oder eines Anhängers, der dazu bestimmt ist von einem Kraftfahrzeug mitgeführt zu werden, entstanden ist, sowie von dem Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung,
5. von der Transportunternehmerin oder dem Transportunternehmer, der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung von Gefahrstoffen oder anderen Stoffen und Gegenständen, von denen aufgrund ihrer Natur, ihrer Eigenschaften oder ihres Zustandes im Zusammenhang mit der Beförderung Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere für die Allgemeinheit, für wichtige Gemeingüter, für Leben und Gesundheit von Menschen sowie für Tiere und Sachen ausgehen können oder Wasser gefährdenden Stoffen entstanden ist,
6. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim sonstigen Umgang mit Gefahrstoffen oder Wasser gefährdenden Stoffen gemäß Nummer 5 entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt,
7. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten einer Brandmeldeanlage außer in Fällen nach Nummer 8, wenn der Einsatz Folge einer nicht bestimmungsgemäßen oder missbräuchlichen Auslösung ist,
8. von einem Sicherheitsdienst, wenn dessen Mitarbeiterin oder Mitarbeiter eine Brandmeidung ohne eine für den Einsatz der Feuerwehr erforderliche Prüfung weitergeleitet hat,
9. von derjenigen Person, die vorsätzlich grundlos oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert hat.

Zu den Einsatzkosten gehören auch die notwendigen Auslagen für die kostenpflichtige Hinzuziehung Dritter.

Besteht neben der Pflicht der Feuerwehr zur Hilfeleistung die Pflicht einer anderen Behörde oder Einrichtung zur Schadensverhütung und Schadensbekämpfung, so sind der Gemeinde Bestwig die Kosten für den Feuerwehreinsatz vom Rechtsträger der anderen Behörde oder Einrichtung zu erstatten, sofern ein Kostenersatz nach Satz 1 nicht möglich ist.

- (3) Die Höhe des Kostenersatzes richtet sich nach dem anliegenden Kosten- bzw. Entgelttarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

#### **§ 4 Entgelte**

- (1) Für die Gestellung von Brandsicherheitswachen und für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Bestwig, die über den im BHKG genannten Aufgabenbereich hinausgehen, können Entgelte erhoben werden.
- (2) Die Leistungen nach Abs.1 können von der Zahlung eines angemessenen Vorsschusses oder von der Bereitstellung einer angemessenen Sicherheit abhängig gemacht werden.

- (3) Auf freiwillige Leistungen der Feuerwehr besteht kein Rechtsanspruch. Ob sie gewährt werden sollen, entscheidet der Bürgermeister, dessen Beauftragter oder der Leiter der Freiwilligen Feuerwehr.\*)
- (4) Die Höhe der Entgelte richtet sich nach dem anliegenden Kosten- und Entgelttarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (5) Für Gegenstände der Feuerwehr, die bei freiwilligen Leistungen der Feuerwehr ohne Verschulden der Feuerwehr beschädigt oder vernichtet werden, hat der Entgeltspflichtige Schadenersatz zu leisten.

## **§ 5**

### **Kosten- und Entgeltschuldner**

- (1) Zur Zahlung des Kostenersatzes für Einsätze nach § 3 Abs. 2 dieser Satzung sind die dort genannten Personen verpflichtet. Wird der Einsatz von mehreren in Anspruch genommen, so ist jeder zahlungspflichtig. Mehrere Kostenersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Zur Zahlung des Entgeltes nach § 4 dieser Satzung ist derjenige verpflichtet, der die Leistungen in Anspruch nimmt, bestellt oder bestellen lässt. Mehrere Entgeltspflichtige haften als Gesamtschuldner.

## **§ 6**

### **Kostenbefreiung**

Von dem Ersatz der Kosten und der Erhebung von Entgelten kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.

Gemeindliches Interesse kann u. a. vorliegen, wenn anstelle der Erhebung von Entgelten bei Brandsicherheitswachen bei Veranstaltungen örtlicher Vereine ein Ausgleich der Kosten durch die Mithilfe dieser Vereine bei Veranstaltungen der Freiwilligen Feuerwehr erfolgt.

## **§ 7**

### **Berechnungsgrundlage**

- (1) Der Kostenersatz und die Entgelte nach den §§ 3 und 4 dieser Satzung bestehen aus Personal-, Fahrzeug- und Gerätekosten, Sachkosten, anteiliger Verzinsung des Anlagekapitals und den anteiligen Abschreibungen sowie Verwaltungskosten einschließlich anteiliger Gemeinkosten. Sie werden nach Maßgabe der §§ 8-12 berechnet.
- (2) Bei Einsätzen nach den §§ 3 und 4 dieser Satzung werden die Personalkosten und die Fahrzeug- und Gerätekosten unter Berücksichtigung der Einsatzzeit berechnet. Die Einsatzzeit beginnt bei den Personalkosten mit dem Zeitpunkt der Alarmierung und endet mit der Rückkehr zum jeweiligen Gerätehaus, bei den Fahrzeugkosten mit dem Ausrücken und der Rückkehr zum jeweiligen Gerätehaus.
- (3) Bei Einsätzen, die eine besondere Reinigung der Fahrzeuge und Geräte erforderlich machen, wird die Zeit für die Reinigung der Einsatzzeit hinzugerechnet.

\*) Für Funktions- und Dienstbezeichnungen etc. wurde aus Gründen der Lesbarkeit die männliche Fassung gewählt; sie ist jeweils geschlechtsneutral zu verstehen.

- (4) Abgerechnet wird grundsätzlich nach Einsatzzeit. Dabei werden der Berechnung jede angefangene 15 Minuten zugrunde gelegt. Die Abrechnung erfolgt aufgrund der Einsatzberichte.
- (5) Die Einsatzzeit bei Brandsicherheitswachen richtet sich nach dem Einsatzbericht und dem zusätzlich gefertigten Protokoll des Leiters der Brandsicherheitswache.

## **§ 8 Personalkosten**

- (1) Die Berechnungsgrundlage für die Personalkosten bei Einsätzen ergibt sich aus § 7 dieser Satzung. Für alle Hilfeleistungen in der Zeit von 22.00 bis 6.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen, an Samstagen nach 13.00 Uhr, an den Samstagen vor Ostern und Pfingsten nach 12.00 Uhr; dies gilt auch für den 24. und 31. Dezember jeden Jahres, wenn diese Tage nicht auf einen Sonntag fallen, wird auf die Personalkosten gem. Ziffer 1.2, 1.3 und 4 des Kosten- und Entgelttarifs ein Zuschlag von 25 v. H. erhoben.
- (2) Die Höhe der Personalkosten bzw. der Stundensätze der eingesetzten Feuerwehrangehörigen ergibt sich aus dem anliegenden Kosten- bzw. Entgelttarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

## **§ 9 Fahrzeug- und Gerätekosten**

- (1) Die Fahrzeugkosten laut Kosten- bzw. Entgelttarif errechnen sich aus den Vorhaltekosten nach § 10 und den konkreten Einsatzkosten nach § 11 dieser Satzung. Die Berechnungsgrundlage ergibt sich aus § 7 dieser Satzung.
- (2) Bei Fahrzeugen sind im Kostenersatz und bei den Entgelten die Nebenkosten und die Aufwendungen für die Inanspruchnahme der in den Fahrzeugen befindlichen Geräte enthalten. § 4 Abs. 4 dieser Satzung bleibt unberührt.
- (3) Die Höhe der Stundensätze für die eingesetzten Fahrzeuge sowie der Kostenersatz für Geräte, die ohne ein Feuerwehrfahrzeug in Anspruch genommen werden, ergeben sich aus dem anliegenden Kosten- bzw. Entgelttarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

## **§ 10 Vorhaltekosten**

- (1) Zu den berücksichtigungsfähigen Vorhaltekosten rechnen die Gebäudekosten (kalkulatorische Unterkunftskosten inkl. Energie, Bewirtschaftung, Gebäudeunterhaltung und Reinigung), die Fahrzeugkosten inkl. technischer Ausrüstung sowie sonstige Fixkosten, soweit sie sich nicht jeweils auf den konkreten Einsatz beziehen, sowie die anteilige Verzinsung des Anlagekapitals und den anteiligen Abschreibungen sowie Verwaltungskosten einschließlich anteiliger Gemeinkosten.
- (2) Die auf eine Einsatzstunde entfallenden Vorhaltekosten werden nach den gesamten Vorhaltekosten, dividiert durch die Jahreseinsatzstunden, berechnet.

## **§ 11 Konkrete Einsatzkosten**

- (1) Die konkreten Einsatzkosten beinhalten die konkret auf den Einsatz entfallenden Kosten (Treibstoff, Reparaturkosten, einsatzbedingte Verwaltungskosten etc.).
- (2) Der Ersatz der konkreten Einsatzkosten erfolgt im Verhältnis zur Summe der Jahreseinsatzstunden. Die Jahreseinsatzstunden ergeben sich aus den tatsächlichen Einsatzstunden der jeweiligen Fahrzeuge zuzüglich der Übungsstunden je Fahrzeug und Jahr.

## **§ 12 Sachkosten**

- (1) Die Sachkosten, z. B. Schaummittel, Ölbindemittel, Fackeln etc., werden zusätzlich zu den Personal-, Fahrzeug- und Gerätekosten in Höhe des jeweiligen aktuellen Beschaffungspreises berechnet.
- (2) Etwaige Entsorgungskosten werden zum Selbstkostenpreis berechnet.
- (3) Notwendige Fremdleistungen (Räumgeräte, Kräne, etc.) werden in der Höhe berechnet, wie sie der Gemeinde Bestwig in Rechnung gestellt werden.

## **§ 13 Personal-, Fahrzeug- und Geräte- sowie Sachkosten anderer Feuerwehren**

Die für die Gemeinde Bestwig kostenpflichtigen Leistungen anderer Feuerwehren werden dem Kosten- und Entgeltschuldner gemäß § 5 dieser Satzung in Höhe des tatsächlichen Umfangs berechnet.

## **§ 14 Festsetzung des Verdienstaufalles der beruflich selbstständigen ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Bestwig**

- (1) Die beruflich selbstständigen ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Bestwig haben nach § 21 Abs. 3 BHKG Anspruch auf Ersatz ihres Verdienstaufalles, der ihnen durch die Teilnahme an Einsätzen, Übungen und Lehrgängen und an sonstigen Veranstaltungen auf Anforderung der Gemeinde entsteht, soweit der Einsatz während der regelmäßigen Arbeitszeit erfolgt.
- (2) Als Ersatz des Verdienstaufalles beruflich selbstständiger Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Bestwig wird ein Regelstundensatz in Höhe von 23,00 € je Stunde gewährt. Als Höchstbetrag zur Leistung einer Verdienstaufallpauschale wird 30,00 € je Stunde festgelegt. Die Entschädigung wird höchstens 10 Stunden je Tag gewährt.

## **§ 15 Zahlungsfälligkeit**

- (1) Der Kostenersatz sowie die Entgelte sind innerhalb eines Monats nach Erhalt des Leistungsbescheides an die Gemeinde Bestwig zu zahlen.
- (2) Rückständige Geldbeträge werden gemäß den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 13.05.1980 (GV. NRW. S. 510) in der jeweils geltenden Fassung beigetrieben.

- (3) Die Stundung des Kostenersatzes richtet sich nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen.

## **§ 16 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Bestwig vom 17.12.2014 außer Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Der Rat der Gemeinde Bestwig hat die Satzung der Gemeinde Bestwig über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Bestwig in seiner Sitzung am 16.03.2016 beschlossen, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen der v. g. Satzung seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet  
oder
4. der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Bestwig vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bestwig, den 17.03.2016

(Péus)  
Bürgermeister



**Kostentarif**  
**zur Satzung vom 17.03.2016**  
**über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten bei**  
**Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Bestwig**

<b>1. Personalkosten der Feuerwehrangehörigen</b>	<b>je Std./€</b>
1.1 Für Angehörige der Feuerwehr, die während ihrer normalen Arbeitszeit eingesetzt werden, wird entstandener Verdienstaufschlag nach § 12 FSHG berechnet, sofern Verdienstaufschlag beantragt wird. Ist dieses nicht der Fall, wird der unter 1.2 angesetzte Stundensatz berechnet.	
1.2 Erfolgt der Einsatz während der Freizeit, wird für Feuerwehrangehörige aller Dienstgrade folgender Stundensatz berechnet:	20,00
1.3 Erfolgt der Einsatz während der Freizeit bei Brandsicherheitswachen wird für Feuerwehrangehörige aller Dienstgrade folgender Stundensatz als Entschädigung berechnet:	20,00
<b>2. Fahrzeugkosten</b>	
2.1 Einsatzleitwagen (ELW 1)	110,00
2.2 mittlere Löschgruppenfahrzeuge (LF 8 / LF 8/6 / StLF 10 und LF 10)	153,00
2.3 größere Löschgruppenfahrzeuge (LF 16 / LF 16/12)	160,00
2.4 größere Löschgruppenfahrzeuge – BUND – (LF 16 TS)	82,00
2.5 Tanklöschfahrzeug (TLF 20/40)	160,00
2.6 Rüstwagen (RW 1)	160,00
2.7 Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF-W)	160,00
2.8 Gerätewagen (GW-L1 / GW-L2)	143,00
<b>3. Feuerwehrtechnische Geräte</b>	<b>je Std./€ je Tag/€</b>
3.1 B-Druckschlauch je Länge	- 7,00
3.2 C-Druckschlauch je Länge-	- 7,00
3.3 Wasserführende Armaturen je Stück	- 7,00
3.4 Mehrzweckzug/Greifzug	- 10,00
3.5 Schlauchboot	10,00 -
<b>4. böswilliger Alarm</b>	
Berechnung der Personal- und Fahrzeugkosten nach diesem Tarif mindestens	200,00

**Entgelttarif**  
**zur Satzung vom 17.03.2016**  
**über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten bei**  
**Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Bestwig**

<b>1. Personalkosten der Feuerwehrangehörigen</b>	<b>je Std./€</b>
1.1 Für Angehörige der Feuerwehr, die während ihrer normalen Arbeitszeit eingesetzt werden, wird entstandener Verdienstaufschlag nach § 12 FSHG berechnet, sofern Verdienstaufschlag beantragt wird. Ist dieses nicht der Fall, wird der unter 1.2 angesetzte Stundensatz berechnet.	
1.2 Erfolgt der Einsatz während der Freizeit, wird für Feuerwehrangehörige aller Dienstgrade folgender Stundensatz berechnet:	20,00
1.3 Erfolgt der Einsatz während der Freizeit bei Brandsicherheitswachen wird für Feuerwehrangehörige aller Dienstgrade folgender Stundensatz als Entschädigung berechnet:	20,00
 <b>2. Fahrzeugkosten</b>	
2.1 Einsatzleitwagen (ELW 1)	110,00
2.2 mittlere Löschgruppenfahrzeuge (LF 8 / LF 8/6 / StLF 10 und LF 10)	153,00
2.3 größere Löschgruppenfahrzeuge (LF 16 / LF 16/12)	160,00
2.4 größere Löschgruppenfahrzeuge – BUND – (LF 16 TS)	82,00
2.5 Tanklöschfahrzeug (TLF 20/40)	160,00
2.6 Rüstwagen (RW 1)	160,00
2.7 Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF-W)	160,00
2.8 Gerätewagen (GW-L1 / GW-L2)	143,00
 <b>3. Feuerwehrtechnische Geräte</b>	<b>je Std./€ je Tag/€</b>
3.1 B-Druckschlauch je Länge	- 7,00
3.2 C-Druckschlauch je Länge	- 7,00
3.3 Wasserführende Armaturen je Stück	- 7,00
3.4 Mehrzweckzug/Greifzug	- 10,00
3.5 Schlauchboot	10,00 -

### 3

Gemeinde Bestwig  
Der Bürgermeister  
Hauptamt und Finanzverwaltung  
Az: 11 31 01

Bestwig, den 17.03.2016

#### **Bekanntmachung**

über die Veröffentlichungspflicht gemäß § 16 Korruptionsbekämpfungsgesetz

Gemäß § 16 des Korruptionsbekämpfungsgesetzes (KorruptionsbG) geben die Ratsmitglieder, die sachkundigen Bürgerinnen und Bürger und die Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher gegenüber dem Bürgermeister der Gemeinde Bestwig schriftlich Auskunft über

1. den ausgeübten Beruf und Beraterverträge,
2. die Mitgliedschaften in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Abs. 1 Satz 5 des Aktiengesetzes,
3. die Mitgliedschaften in Organen von verselbständigten Aufgabenbereichen in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form der in § 1 Abs. 1 und Abs. 2 des Landesorganisationsgesetzes genannten Behörden und Einrichtungen,
4. die Mitgliedschaft in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen,
5. die Funktionen in Vereinen oder vergleichbaren Gremien.

Abweichend hiervon sind die Mitglieder des Verwaltungsrates einer Anstalt öffentlichen Rechts nach § 114a Gemeindeordnung und eines gemeinsamen Kommunalunternehmens nach den §§ 27, 28 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit gegenüber der Leiterin oder dem Leiter der Aufsichtsbehörde auskunftspflichtig.

Die Angaben sind in geeigneter Form jährlich zu veröffentlichen. Gleichfalls sind entsprechende Angaben für den Bürgermeister und die Mitglieder des Vorstandes sowie des Verwaltungsrates einer evtl. vorhandenen Anstalt des öffentlichen Rechts zu veröffentlichen.

Die Auskünfte stehen jedermann zur Einsichtnahme zur Verfügung. Die Einsichtnahme kann während der allgemeinen Öffnungszeiten im

Bürger- und Rathaus, Rathausplatz 1, Zimmer 1.32, 1. OG, 59909 Bestwig,

erfolgen.

Die Gewähr für die Richtigkeit der Angaben und deren Aktualisierung bei Veränderungen liegt ausschließlich bei den Meldepflichtigen.

In Vertretung

Kohlmann

# 4

## Gemeinde Bestwig

### Bekanntmachung

#### **4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bestwig zur Ausweisung von weiteren Windvorrangflächen als Konzentrationszonen für die Errichtung von Windenergieanlagen im Bestwiger Gemeindegebiet mit der Folge der Ausschlusswirkung an anderer Stelle gemäß § 35 Abs. 3 BauGB;**

- **Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) am Dienstag, dem 12. April 2016, 18.00 Uhr, im großen Bürgersaal des Bürger- und Rathauses der Gemeinde Bestwig, Rathausplatz 1, 59909 Bestwig, 1. Obergeschoss**

Der Gemeindeentwicklungsausschuss des Rates der Gemeinde Bestwig hat in seiner öffentlichen Sitzung am 25. Februar 2016 den Vorentwurf zur 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bestwig (Plan und Begründung) beschlossen.

Außerdem wurde die Verwaltung beauftragt, auf Grundlage dieses Vorentwurfes zur 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bestwig (zur Ausweisung von weiteren Windvorrangflächen als Konzentrationszonen für die Errichtung von Windenergieanlagen im Bestwiger Gemeindegebiet mit der Folge der Ausschlusswirkung an anderer Stelle gemäß § 35 Abs. 3 BauGB) die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

Im Rahmen dieser öffentlichen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 BauGB werden die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentliche unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebiets in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung dargelegt.

Ziel dieser Planung ist eine Ausweisung von weiteren Windvorrangflächen in der Gemeinde Bestwig.

Ziel der Flächennutzungsplanänderung ist die Darstellung von (weiteren) Konzentrationszonen für die Errichtung von Windenergieanlagen im Gemeindegebiet Bestwig mit der Folge der Ausschlusswirkung für Windenergieanlagen an anderer Stelle gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB. Die Errichtung von Windkraftanlagen soll im Gemeindegebiet räumlich dahingehend gesteuert werden, dass Windkraftanlagen außerhalb der dargestellten Konzentrationszonen nicht zugelassen werden (Ausschlusswirkung). Ziel der Gemeinde Bestwig ist es somit weiterhin, durch die Ausweisung von Konzentrationszonen gemäß § 35 Abs. 3 BauGB eine Steuerung der Windkraftanlagen-Standorte im Gemeindegebiet vorzunehmen. Gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB stehen öffentliche Belange einem Vorhaben nach Absatz 1 Nr. 2 bis 6 in der Regel auch dann entgegen, soweit hierfür durch Darstellungen im Flächennutzungsplan oder als Ziele der Raumordnung eine Ausweisung an anderer Stelle erfolgt ist.

Der Planungsraum erstreckt sich auf die gesamte Fläche des Gemeindegebietes Bestwig.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wird in Form einer Veranstaltung mit Bürgeranhörung und Information durchgeführt.

Die Vorstellung des Vorentwurfes findet am

**Dienstag, dem 12. April 2016, 18.00 Uhr,  
im großen Bürgersaal des Bürger- und Rathauses  
der Gemeinde Bestwig, 1. Obergeschoss,  
Rathausplatz 1, 59909 Bestwig,**

statt.

In diesem Rahmen besteht Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung.

Die Öffentlichkeit ist hierzu herzlich eingeladen.

Die erforderlichen Planunterlagen werden bei der Veranstaltung zum Aushang gebracht und können dort eingesehen werden.

59909 Bestwig, den 15. März 2016

Der Bürgermeister

(Péus)

\_\_\_\_\_

## 5

### Bekanntmachung

#### **über die Feststellung des Jahresabschlusses 2014 des Abwasserwerks der Gemeinde Bestwig und die Verwendung des Jahresüberschusses 2014**

Gemäß § 26 (3) der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVo NRW) in der aktuellen Fassung, wird hiermit die Feststellung des Jahresabschlusses 2014 des Abwasserwerks der Gemeinde Bestwig sowie die Verwendung des Jahresüberschusses 2014 wie folgt bekannt gemacht:

In seiner Sitzung vom 16. Dezember 2015 hat der Rat der Gemeinde Bestwig den geprüften Jahresabschluss 2014 des Abwasserwerks der Gemeinde Bestwig mit einer Bilanzsumme in Höhe von 21.786.785,37 € und einem Jahresfehlbetrag in Höhe von 65.172,98 € festgestellt. Der Jahresfehlbetrag soll auf neue Rechnung in das Jahr 2016 vorgetragen werden. Der Betriebsleitung wurde einstimmig Entlastung erteilt.

Bestwig, den 01.02.2016

BM Ralf Péus

Betriebsleiter des Abwasserwerks der Gemeinde Bestwig

## 6

### Bekanntmachung

#### **des abschließenden Vermerks der Gemeindeprüfungsanstalt (GPA NRW) in Herne über die Jahresabschlussprüfung 2014 des Abwasserwerks der Gemeinde Bestwig**

##### **Abschließender Vermerk der GPA NRW**

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes Abwasserwerk der Gemeinde Bestwig. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2014 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Röhricht – Dr. Schillen GmbH, Bielefeld, bedient.

Diese hat mit Datum vom 03.07.2015 den nachfolgend dargestellten Bestätigungsvermerk erteilt.

„An die eigenbetriebsähnliche Einrichtung Abwasserwerk der Gemeinde Bestwig, Bestwig:

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der eigenbetriebsähnli-

chen Einrichtung Abwasserwerk Bestwig, Bestwig, für das Wirtschaftsjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember 2014 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften, den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und nach § 106 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie die Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung des Betriebes sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften, den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Betriebes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Betriebes und stellt die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Röhricht – Dr. Schillen GmbH ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

Herne, den 19.01.2016

GPA NRW

gez. i.A. Gregor Loges

Der Jahresabschluss des Abwasserwerks der Gemeinde Bestwig und der Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2014 liegen bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses im Bürger- und Rathaus der Gemeinde Bestwig, Zimmer 2.08, öffentlich aus.

Bestwig, 01.02.2016

BM Ralf Péus

Betriebsleiter des Abwasserwerks der Gemeinde Bestwig

---

## 7

### **Hinweisbekanntmachung**

zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes „KDVZ Citkomm“

Die Verbandsversammlung der KDVZ Citkomm hat in ihrer Sitzung am 16.12.2015 die 9. Änderung der Neufassung der Verbandssatzung vom 15.12.1997 beschlossen. Die Änderung ist im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg Nr. 3/2016 vom 23.01.2016 unter der lfd. Nr. 53 auf den Seiten 20 und 21 bekannt gemacht worden. Die Satzungsänderung ist am 01.01.2016 in Kraft getreten.

Auf die Bekanntmachung wird hiermit nach § 11 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) hingewiesen.

Ort, Datum

Unterschrift

---